



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18216 R 19

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 18216 R 19

für die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer

Typ: 1ND.664

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

B



18216 R 19



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18216 R 19

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18216 R 19

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge" nach Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 18216 R 19 erstreckt sich auf Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer (Anbauscheinwerfer), Typ 1ND.664, in den Ausführungen:

- "A" mit farblosem Reflektor,
- "B" mit hellgelb lackiertem Reflektor,

die auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden dürfen:

- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlußscheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.




Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18216 R 19

- 4 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf der Abschlußscheibe die Fabrik- oder Handelsmarke  gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Außerdem ist am obersten Teil der Lichtaustrittsfläche die Aufschrift "TOP" anzubringen.

Auf der Rückseite des Reflektors ist die Aufschrift "OBEN" kontrastreich in mindestens 8 mm hoher Schrift anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H3" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 6. August 1987

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:


Cymara

Verwaltungsangestellter



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 23.07.1987
- 1 Skizze vom 02.07.1987



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung I zur ABG Nr. 18216 R 19

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge



Benachrichtigung über die

- xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Nebelscheinwerfers nach der Regelung Nr. 19

Communication concerning

- xxxxxxxx
- xxxxxxx xx xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxxx

of a type of front fog lamp pursuant to Regulation No. 19

Nummer der Genehmigung:
Approval No.
0218216 R 19

Nummer der Erweiterung:
Extension No.
I zur ABG Nr. 18216 R 19

1. Nebelscheinwerfer vorgestellt zur Genehmigung als Typ:
Front fog lamp submitted for approval as type:
B, XX
2. Nebelscheinwerfer mit einer Lampe der Kategorie:
Front fog lamp using a lamp of type:
H3




Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung I zur ABG Nr. 18216 R 19

- 2 -

3. Der Nebelscheinwerfer darf/darf nicht gleichzeitig eingeschaltet werden mit irgendeiner anderen Leuchte, mit der er ineinandergebaut sein kann.
entfällt
The front fog lamp may/may not be lit simultaneously with any other function with which it may be reciprocally incorporated.
not applicable
4. Nennspannung
Rated voltage
 - 4.1. Der Nebelscheinwerfer darf betrieben werden mit einer Glühlampe für x x, 12 V, 24 V Nennspannung.
The front fog lamp may be used with filament lamp of x x, 12 V, 24 V rated voltage.
 - 4.2. Im Falle eines SB-Scheinwerfers:
Nennspannung: entfällt
In the case of a sealed beam lamp:
rated voltage: not applicable
5. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:

6. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
7. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt (not applicable)
8. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
06.06.1989
9. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

11. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of report issued by that service:
18216 R 19
12. Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx
13. Erweiterung der Genehmigung auf Nebelscheinwerfer, die
weißes / gelbes Licht ausstrahlen
entfällt
Extension of approval to fog lamps emitting a white /
yellow beam
not applicable
 - 13.1. Technischer Dienst: entfällt
Test laboratory: not applicable
 - 13.2. Datum und Nummer des Gutachtens: entfällt
Dates and numbers of laboratory reports: not applicable
 - 13.3. Datum der Erweiterung: entfällt
Date of extension: not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung I zur ABG Nr. 18216 R 19

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
15. Datum: 20. Juli 1989
Date:
16. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer



Beglaubigt:

 Cymara
Verwaltungsangestellter

17. Die Zeichnung vom 01.06.1989 zeigt den Nebelscheinwerfer in Vorderansicht mit der Riffelung der Streuscheibe und im Querschnitt.
The drawing ... shows the fog lamp in front elevation, with the fluting of the glass, and in cross-section.
18. Eine Liste der Unterlagen, die bei der die Genehmigung erteilenden Behörde hinterlegt und die auf Verlangen verfügbar sind, ist dieser Benachrichtigung beigelegt.
The list of documents filed with the administration service which has granted approval and available on request is annexed to this communication.

1 Zeichnung (drawing)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung I zur ABG Nr. 18216 R 19

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen



18216 R 19

wird wie folgt geändert



0218216 R 19

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1ND.664, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer geänderten Glühlampenaufnahme am Reflektor ohne Änderung der Glühlampenlage bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung I zur ABG Nr. 18216 R 19

- 6 -

mit einer in der Formgebung geänderten Haltefeder für
die Glühlampe,

mit einer in der Formgebung geringfügig geänderten
Strahlenblende,

mit einer geringfügig geänderten Befestigung der
Strahlenblende,

feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer



Beglaubigt:

 Cymara
Verwaltungsangestellter

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 28.06.1989
- 1 Skizze vom 01.06.1989



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung II

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge



Benachrichtigung über die

- xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Nebelscheinwerfers nach der Regelung Nr. 19

Communication concerning

- xxxxxxxx
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxxx

of a type of front fog lamp pursuant to Regulation No. 19

Nummer der Genehmigung:
Approval No.
0218216 R 19

Nummer der Erweiterung:
Extension No.
II

1. Nebelscheinwerfer vorgestellt zur Genehmigung als Typ:
Front fog lamp submitted for approval as type:
B, XX




Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung II

- 2 -

2. Nebelscheinwerfer mit einer Lampe der Kategorie:
Front fog lamp using a lamp of type:
H3
3. Der Nebelscheinwerfer darf/darf nicht gleichzeitig eingeschaltet werden mit irgendeiner anderen Leuchte, mit der er ineinandergebaut sein kann.
entfällt
The front fog lamp may/may not be lit simultaneously with any other function with which it may be reciprocally incorporated.
not applicable
4. Nennspannung
Rated voltage
 - 4.1. Der Nebelscheinwerfer darf betrieben werden mit einer Glühlampe für x x, 12 V, 24 V Nennspannung.
The front fog lamp may be used with filament lamp of x x, 12 V, 24 V rated voltage.
 - 4.2. Im Falle eines SB-Scheinwerfers:
Nennspannung: entfällt
In the case of a sealed beam lamp:
rated voltage: not applicable
5. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:

6. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
7. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt (not applicable)
8. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
28.06.1990
9. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung II

- 3 -

10. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of report issued by that service:
09.07.1990
11. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of report issued by that service:
18216 R 19
12. Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx
13. Erweiterung der Genehmigung auf Nebelscheinwerfer, die
xxxxxx / gelbes Licht ausstrahlen
Extension of approval to fog lamps emitting a xxxxxx /
yellow beam
 - 13.1. Technischer Dienst:
Test laboratory:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
 - 13.2. Datum und Nummer des Gutachtens:
Dates and numbers of laboratory reports:
09.07.1990, Nr. 18216 R 19
 - 13.3. Datum der Erweiterung:
Date of extension:
6. August 1990



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung II

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
15. Datum: 6. August 1990
Date:
16. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnung zeigt den Nebelscheinwerfer in Vorderansicht mit der Riffelung der Streuscheibe und im Querschnitt. entfällt
The drawing shows the fog lamp in front elevation, with the fluting of the glass, and in cross-section. not applicable
18. Eine Liste der Unterlagen, die bei der die Genehmigung erteilenden Behörde hinterlegt und die auf Verlangen verfügbar sind, ist dieser Benachrichtigung beigelegt. entfällt
The list of documents filed with the administration service which has granted approval and available on request is annexed to this communication.
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218216 R 19, Erweiterung II

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die ECE-G Nr. 0218216 R 19 erstreckt sich außer auf die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1ND.664, in den Ausführungen "A" und "B", nunmehr auch auf die Ausführungen

"C" mit farbloser Streuscheibe,
"D" mit hellgelb lackierter Streuscheibe.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:


(Stiller)
Regierungsobersekretär

